

V. Abschnitt.

Das Präsidium des Reiches.

1. Kapitel.

Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers.

Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“ führt (Reichs-Verfassung Art. 11). Dieses Präsidialrecht des preussischen Königs ist vererblich, und es leistet derselbe demgemäß auch keinen besonderen Eid auf die Reichs-Verfassung. Er ist primus inter pares (Sten. Bericht 1867 II. S. 72¹⁾).

Die preussische Verfassungs-Urkunde bestimmt in Betreff der Thronfolge folgendes:

Art. 53. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Vinsarfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelübde, die Verfassung des Königreichs fest und unverwundlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher anderer Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent ert die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des